

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 28. November 2013

Jahrgang 2013, Nr. 35

Inhalt

	Seite		Seite	
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		350	Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Detmold für den Ausbau und die Verlegung der L866 in der Stadt Porta Westfalica	405
341 Termine für die nächste Jägerprüfung, die für die Erteilung des ersten Jagdscheines erforderlich ist	401			
342 Zustellung von Bußgeldbescheiden	401	C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>		
343 Zustellung eines Gebührenbescheides	402	351 Schulverbandsversammlung am 09.12.2013 des Förderschulverbandes Espelkamp		405
344 Zustellung von Ordnungsverfügungen	402	352 Verbandsversammlung am 03.12.2013 des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede		406
345 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	402	353 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 des Zweckverbandes Kliniken im Mühlenkreis i.L.		406
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>		354 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 112 „Klinikum Minden-Häverstädt“ auf dem Gebiet der Städte Minden und Porta Westfalica; hier: Satzungsbeschluss und Rechtskraft des Bebauungsplanes d.d. Verbandsversammlung des Planungsverbandes Klinikum Minden		407
346 Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 der Stadt Lübbecke	402	355 Aufgebot eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke		408
347 4. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Petershagen	402	356 Kraftloserklärungen div. Sparkassenbücher der Sparkasse Minden-Lübbecke		408
348 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Petershagen	403			
349 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Homanns Kamp“ der Stadt Porta Westfalica	404			

341

Bekanntmachung

Die Termine für die nächste Jägerprüfung, deren Bestehen für die Erteilung des ersten Jagdscheines erforderlich ist, werden auf folgende Tage festgesetzt:

1. Die schriftliche Prüfung findet am 28.04.2014 in Minden statt.
2. Das jagdliche Schießen wird am 30.04.2014 durchgeführt.
3. Die mündlich-praktische Prüfung findet
 - a) für den Bereich des ehemaligen Kreises Minden am 05.05.2014 und
 - b) für den Bereich des ehemaligen Kreises Lübbecke am 06.05.2014 statt.
4. Termin für eine eventuelle Nachprüfung ist der 12.08.2014.

Anträge auf Zulassung zu dieser Prüfung sind spätestens bis zum 28.02.2014 beim Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Untere Jagdbehörde, in 32423 Minden, Portastraße 13, Zimmer 167, einzureichen.

Minden, 11.11.2013

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat

342

Bekanntmachung Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden

Die Zustellung von Bußgeldbescheiden wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

343

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

344

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

345

Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 36	Redaktionsschluss	05.12.2013	Ausgabe	12.12.2013
Nr. 37	Redaktionsschluss	19.12.2013	Ausgabe	30.12.2013
Nr. 1	Redaktionsschluss	09.01.2014	Ausgabe	16.01.2014
Nr. 2	Redaktionsschluss	23.01.2014	Ausgabe	30.01.2014

346

Bekanntmachung
Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Lübbecke für das Haushaltsjahr 2014

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Lübbecke mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 ist dem Rat am 14. November 2013 zugeleitet worden. Er wird während der Dauer des Beratungsverfahrens im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke, Kreishausstraße 2-4, Zimmer 310, während der Dienststunden zur Verfügung gehalten.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner oder Abgabepflichtige der Stadt Lübbecke in der Zeit vom 29. November 2013 bis zum 18. Dezember 2013 Einwendungen erheben. Sie sind bei der Stadt Lübbecke - Der Bürgermeister -, Kreishausstraße 2-4, 32312 Lübbecke, geltend zu machen. Über Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen.

Lübbecke, den 14. November 2013

Der Bürgermeister
Eckhard Witte

347

Bekanntmachung
4. Satzung
zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen
der Stadt Petershagen vom 12.12.2003

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW (BestG) vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 436), und der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Petershagen vom 12.12.2003 hat der Rat der Stadt Petershagen in seiner Sitzung am 17.10.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I
§ 13 Reihengrabstätten und pflegefreie Reihengrabstätten

Abs. 2 – wird geändert in:

Pflegefreie Reihengrabstätten (Rasengräber) werden durch die Friedhofsverwaltung gepflegt und unterhalten. Jedes pflegefreie Reihengrab muss mit einer Grabplatte belegt werden. Die Grabplatte wird durch den Zahlungspflichtigen der Bestattung in Auftrag gegeben und bezahlt. Dabei müssen folgende Auflagen beachtet werden:

- Größe: 30 x 40 cm
- Dicke: mindestens 6 cm
- Schrift: nicht erhaben
- gedeckte Farben
- Platte muss überfahrbar sein

Vor Verlegung der Platte muss bei der Friedhofsverwaltung eine Anzeige mit Zeichnung der Platte inkl. Beschriftung eingereicht werden. Meldet diese sich nicht innerhalb von zwei Wochen, ist von einer Genehmigung auszugehen.

Die Platte muss spätestens zwei Monate nach der Bestattung auf der Grabstätte verlegt worden sein.

Der anlässlich einer Bestattung auf der pflegefreien Grabstätte abgelegte Grabschmuck ist innerhalb eines Monats nach der Bestattung von dem Zahlungspflichtigen zu entfernen. Nach Ablauf der Monatsfrist darf Grabschmuck jeglicher Art (Vasen, Schalen, Kränze usw.) nicht abgelegt werden. Widerrechtlich abgelegter Grabschmuck wird von der Friedhofsverwaltung entfernt.

Abs. 3 – Text wird in Abs. 2 mit eingefügt; daher entfällt der Absatz 3

§ 16 Aschenbeisetzungen

Abs. 3 – wird geändert in:

Pflegefreie Urnenreihengrabstätten (Rasengräber) werden durch die Friedhofsverwaltung gepflegt und unterhalten. Jedes pflegefreie Reihengrab muss mit einer Grabplatte belegt werden. Die Grabplatte wird durch den Zahlungspflichtigen der Bestattung in Auftrag gegeben und bezahlt. Dabei müssen folgende Auflagen beachtet werden:

Größe: 30 x 40 cm

- Dicke: mindestens 6 cm
- Schrift: nicht erhaben
- gedeckte Farben
- Platte muss überfahrbar sein

Vor Verlegung der Platte muss bei der Friedhofsverwaltung eine Anzeige mit Zeichnung der Platte inkl. Beschriftung eingereicht werden. Meldet diese sich nicht innerhalb von zwei Wochen, ist von einer Genehmigung auszugehen.

Die Platte muss spätestens zwei Monate nach der Bestattung auf der Grabstätte verlegt worden sein.

Der anlässlich einer Bestattung auf der pflegefreien Grabstätte abgelegte Grabschmuck ist innerhalb eines Monats nach der Bestattung von dem Zahlungspflichtigen zu entfernen. Nach Ablauf der Monatsfrist darf Grabschmuck jeglicher Art (Vasen, Schalen, Kränze usw.) nicht abgelegt werden. Widerrechtlich abgelegter Grabschmuck wird von der Friedhofsverwaltung entfernt.

§ 18 a Rückgabe einer Grabstätte

Da der Paragraph lediglich einen Absatz umfasst, wird die Zahl „(1)“ gestrichen. Satz 7 wird geändert in „Die Gebühren sind den Tarifen 3. und 8. zu entnehmen.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.11.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Petershagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, den 06. November 2013

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume

348

Bekanntmachung

6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Petershagen vom 12.12.2003

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW (BestG) vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 436), und der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Petershagen vom 12.12.2003 hat der Rat der Stadt Petershagen in seiner Sitzung am 17.10.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif, der Bestandteil der Satzung vom 12.12.2003 ist, wird wie folgt geändert:

Gebührentarif zur Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Petershagen

Die Tarif-Nummern 1.3 und 1.4 erhalten folgende Fassung:

Tarif.-Nr.	Art der Leistung	Gebühr
1.	Nutzungsgebühr für Reihengrabstätten	
1.3	Pflegefreie Reihengrabstätte für Erdbestattungen	735,00 Euro
1.4	Pflegefreie Urnen-Reihengrabstätte	618,00 Euro

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.11.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Petershagen vom 12.12.2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, den 06. November 2013

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume

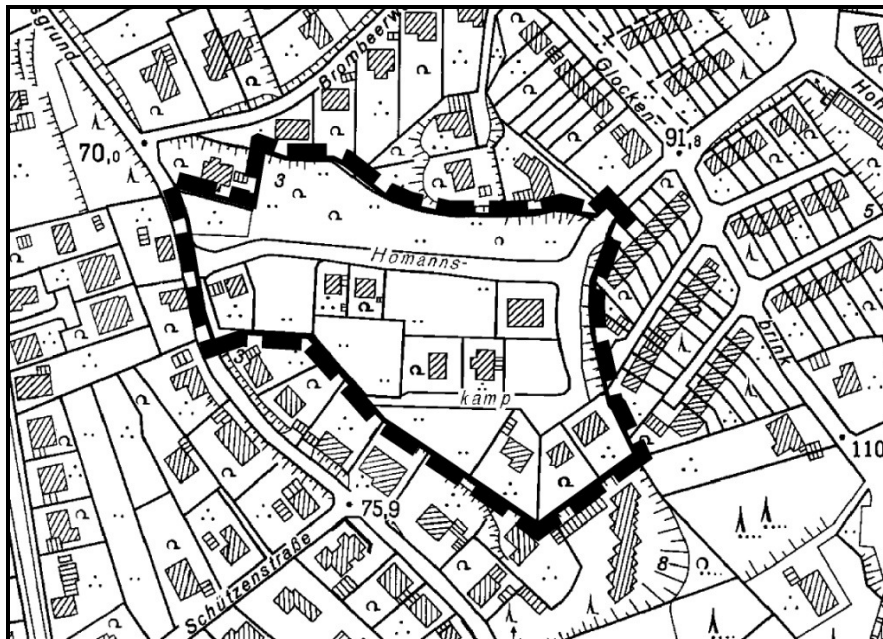
349

Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica

Bekanntmachung vom 20.11.2013 des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Homanns Kamp“

Der Ausschuss für Planung, Umweltschutz und Bauwesen hat in seiner Sitzung am 11.11.2013 beschlossen:

„den **Bebauungsplan Nr. 70 „Homanns Kamp“** aufzustellen und gleichzeitig den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 6 „Findelbrink“ aufzuheben. Es wird das beschleunigte Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt (Bebauungsplan der Innenentwicklung). Ziel ist die Festsetzung von Reinem Wohngebiet in der Gemarkung Hausberge, Flur 13.“



Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Planung, Umweltschutz und Bauwesen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Homanns Kamp“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Ausschusses für Planung, Umweltschutz und Bauwesen der Stadt Porta Westfalica vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 20.11.2014

Der Bürgermeister
gez. Stephan Böhme

Bekanntmachung**Planfeststellung für den Ausbau und die Verlegung der L 866 (Ravensberger Straße) von Bau-km 0 + 650 bis Bau-km 1 + 453 einschließlich einer Bahnübergangsbeseitigung in Porta Westfalica – Veltheim, Flur 9, 10 und 13 (Kreis Minden-Lübbecke)**

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Detmold vom 16.09.2013, Az.: 25.4.34-02-2/08, ist der Plan, der das o.a. Vorhaben betrifft, nach Maßgabe der in dem Beschluss enthaltenen Regelungen, Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt worden. Die Feststellung des vom Landesbetrieb Straßenbau NRW, Betriebsitz Gelsenkirchen, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe in Bielefeld, aufgestellten Planes erfolgte gemäß §§ 38 und 39 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

Dem Vorhabenträger wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Der Beschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt zur öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG NRW mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom

5. Dezember 2013 bis 18. Dezember 2013

wie folgt zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

im Rathaus der Stadt Porta Westfalica
Sachgebiet Stadtplanung und Bauordnung
Zimmer 2.08 im 2. Obergeschoss
Kempstraße 1
32457 Porta Westfalica

während der Dienststunden
montags und dienstags von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr,
donnerstags von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr,
freitags von 8.30 Uhr – 13.00 Uhr

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, sowie den bekannten Betroffenen zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW).

Der Beschluss weist folgende Rechtsbehelfsbelehrung aus:

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgericht Minden,
Königswall 8,
32423 Minden,**

(Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden)

erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht schriftlich zu erheben oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG vom 01.12.2010, GV. NRW S. 648 in der Fassung vom 07.11.2012, GV.NRW S. 548) einzureichen. Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr befinden sich auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster und des Verwaltungsgerichts Minden.

Porta Westfalica, den 19.11.2013

Für die Stadt Porta Westfalica
Der Bürgermeister
Stephan Böhme

Bekanntmachung

Zu der am **Montag, dem 09.12.2013, 16.00 Uhr**, im **Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Espelkamp**, Wilhelm-Kern-Platz 1, 32339 Espelkamp, stattfindenden öffentlichen Sitzung der Schulverbandsversammlung lade ich ein. Bei Verhinderung bitte ich um Entsendung eines Vertreters/einer Vertreterin, da im Rahmen der Sitzung u.a. über die Auflösung des Förderschulverbandes Espelkamp beschlossen werden soll.

T a g e s o r d n u n g

Öffentlicher Teil

1. Anträge zur Niederschrift Nr. 1/2013 über die Sitzung der Schulverbandsversammlung am 13.05.2013 - öffentlicher Teil -
2. Feststellung des Jahresabschlusses 2012 mit Behandlung des Jahresfehlbetrages und Entlastungserteilung
3. Abschluss des Rumpfgeschäftsjahres 2013
4. Auflösung des Förderschulverbandes Espelkamp
5. Bekanntgaben und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

1. Anträge zur Niederschrift Nr. 1/2013 über die Sitzung der Schulverbandsversammlung am 13.05.2013 - nichtöffentlicher Teil -
2. Bekanntgaben und Anfragen

Espelkamp, 18.11.2013

Förderschulverband Espelkamp
gez. Beckschewe
Vorsitzender der Schulverbandsversammlung

352

Bekanntmachung

Zu der am **Dienstag, 03.12.2013, um 16.00 Uhr, im Gebäude der ehemaligen Ina-Seidel-Schule, Frotheimer Weg 118, in Espelkamp**, stattfindenden Sitzung der Verbandsversammlung lade ich ein.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Anträge zur Niederschrift über die Sitzung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede am 27.02.2013 - öffentlicher Teil -
2. Bericht über die Arbeit der Musikschule
3. Feststellung des Jahresabschlusses 2012 mit Behandlung des Jahresüberschusses und Entlastungserteilung
4. Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014
5. Bekanntgaben und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

1. Anträge zur Niederschrift über die Sitzung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede am 27.02.2013 - nichtöffentlicher Teil -
2. Bekanntgaben und Anfragen

Espelkamp, den 21.11.2013

Musikschulverband
gez. Grote
Vorsitzender der Verbandsversammlung

353

Bekanntmachung Haushaltssatzung **des Zweckverbandes Kliniken im Mühlenkreis in Liquidation** **für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 /SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. September 2012 (GV. NRW. S.736), und des § 8 Abs. 1 Buchst. c) der Satzung des Zweckverbandes Kliniken im Mühlenkreis in Liquidation vom 29. September 1998, zuletzt geändert mit Nachtragssatzung vom 19.09.2001, in Kraft getreten am 27.11.2001, ABl. Reg. Dt. 2001 S. 269/270 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 11.02.2013 folgende Haushaltssatzung festgestellt:

I.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

im Ergebnisplan

bei den Erträgen auf	1.387.000€
bei den Aufwendungen auf	-76.500€

und im Finanzplan

bei den Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	3.812.400 €
bei den Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	-101.800 €
bei den Einzahlungen für Aufnahmen von Darlehen auf	0 €
bei den Auszahlungen für Tilgung von Darlehen auf festgesetzt.	-2.000.000 €

II.
Kredite für Investitionen werden nicht benötigt.

III.
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

IV.
Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur Sicherung der Liquidität im Haushaltsjahr 2013 in Anspruch genommen werden dürfen, beträgt 3.000.000 EUR.

Minden, den 11.02.2013

Kirstin Korte
Vorsitzende der Versammlung

Cornelia Schöder
Stv. Vorstandsvorsteherin

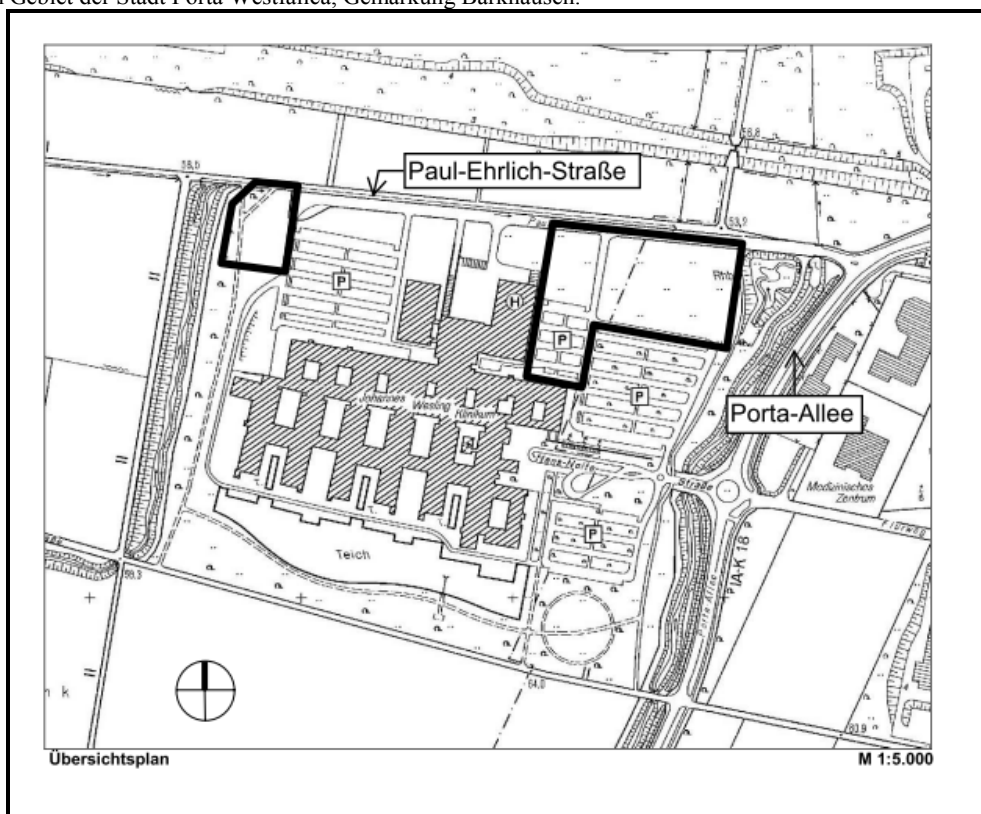
354

Bekanntmachung **des Planungsverbandes Klinikum Minden**

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 112 „Klinikum Minden-Häverstädt“ auf dem Gebiet der Städte Minden und Porta Westfalica hier: Satzungsbeschluss und Rechtskraft des Bebauungsplanes

Nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens hat die Versammlung des Planungsverbandes Klinikum Minden in ihrer Sitzung am 10.09.2012 die **1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 112 „Klinikum Minden-Häverstädt“** als Satzung nebst Begründung beschlossen. Der Bebauungsplan sieht Änderungen der vorhandenen Festsetzungen und Baugrenzen vor. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 112 wurde im Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die räumlich getrennten Geltungsbereiche der 1. Änderung sind aus dem nachfolgenden Plan ersichtlich. Die Änderungsbereiche befinden sich westlich der Kreisstraße 18 - Porta-Allee - sowie südlich der Paul-Ehrlich-Straße auf dem Gebiet der Stadt Minden, Gemarkung Häverstädt, und dem Gebiet der Stadt Porta Westfalica, Gemarkung Barkhausen.



Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung, des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung liegt während der Dienststunden im Kreishaus des Kreises Minden-Lübbecke - Geschäftsstelle des Planungsverbandes -, Zimmer 404, Portastraße 13, 32423 Minden, sowie bei der Stadt Minden, Kleiner Domhof 17, Fachbereich 5.1 - Bauen und Wohnen -, Zimmer 2.41, sowie im Sachgebiet Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstr. 1, II. OG, zu jedermanns Einsicht aus. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 112 „Klinikum Minden-Häverstädt“ in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung des Planungsverbandes Klinikum Minden wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Verletzungen der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften (Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind) und der im § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie der im § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Planungsverband Klinikum Minden, Portastraße 13, 32423 Minden geltend gemacht worden sind.
Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Planungsverband Klinikum Minden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Minden, den 18.11.2013

Der Verbandsvorsteher
Jürgen Thielking

355

Bekanntmachung
Aufgebot

Am 30.10.2013 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 384 196 036
beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 15.11.2013

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

356

Bekanntmachung
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 342 072 758 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 01.08.2013 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 15.11.2013

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 300 123 437 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 01.08.2013 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 15.11.2013

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 302 092 127 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 15.08.2013 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 15.11.2013

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 302 161 625 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 15.08.2013 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 15.11.2013

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

